



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 2010

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	3. 11. 2010	Dreizehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse	618
203012	19. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II	623
203012	19. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor	623
2031	16. 11. 2010	13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	621
2125 77	23. 11. 2010	Verordnung zur Änderung von Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	623
221	12. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierenden-schaften NRW	618
600	26. 11. 2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen	624
70	24. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	618
763	22. 11. 2010	Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (Versicherungsaufsichtsverordnung – VersAufsVO NRW)	619
7831	23. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen	621
96	23. 11. 2010	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	622

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist ab Anfang August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

Dreizehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse

Vom 3. November 2010

Auf Grund des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 255), hat der Kassenausschuss in der Sitzung am 3. November 2010 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 540) in der Fassung der 12. Satzungsänderung vom 9. Juni 2010 (GV. NRW. S. 500) wird wie folgt geändert:

1.

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Pflichtversicherten“ folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(§ 16 Absatz 1 Buchstabe a)“

2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Versicherungsverhältnisse sind

- a) die Pflichtversicherung (§§ 17 bis 20)
- b) die beitragsfreie Versicherung nach Beendigung der Pflichtversicherung (§ 21) und
- c) die freiwillige Versicherung (§ 23).“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Pflichtversicherung“ ersetzt durch das Wort „Versicherung“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pflichtversicherung“ jeweils durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das hinter dem Wort „beitragsfreie“ befindliche Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.

2.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Köln, den 3. November 2010

K ö n i n g s

Vorsitzender des Kassenausschusses

B o i s

Schriftführer

Die vorstehende Dreizehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 9. November 2010 – 31-45.02/04.01-3-368/10 – angenommen. Sie wird nach § 13 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 15. November 2010

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

L u b e k

– GV. NRW. 2010 S. 618

221

Verordnung zur Änderung der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW

Vom 12. November 2010

Auf Grund von § 57 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW vom 6. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 824) wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2010

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2010 S. 618

70

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 24. November 2010

Auf Grund der §§ 1 Satz 1 und 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187, ber. S. 228), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 778), wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Gliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Gliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1977 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 758), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „**Gliederung der**“ gestrichen.
2. In § 1 werden in Nummer 13 die Wörter „zu Krefeld-Mönchengladbach-Neuss“ gestrichen.
3. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Rechnungsprüfungsstelle gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen ist die vom Deutschen Industrie- und Handelstag e.V. errichtete Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern in Bielefeld.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2
Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung
der Rechnungsprüfungsstelle
für die Industrie- und Handelskammern

Die Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern vom 18. Januar 1958 (GV. NRW. S. 33) wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2010

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Harry Kurt Voigtsberger

– GV. NRW. 2010 S. 618

763

Verordnung
über die Beaufsichtigung
der Versicherungsunternehmen
und der Versorgungswerke der Freien Berufe
in Nordrhein-Westfalen
(Versicherungsaufsichtsverordnung
– VersAufsVO NRW)
Vom 22. November 2010

Auf Grund

– des § 55a Absatz 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 950) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 194), geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

– des § 3 Absatz 2 Satz 3 und des § 4 Satz 2 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696),

wird verordnet:

Teil 1
Berichterstattung, Prüfung, Aufsichtskosten

§ 1
Interner Bericht öffentlich-rechtlicher
Versicherungsunternehmen

Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Finanzministerium unterliegen, haben der Aufsichtsbehörde einen internen Bericht in einfacher Ausfertigung entsprechend den Vorschriften der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen.

§ 2
Prüfungsberichte

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Finanzministerium unterliegen, gilt die Prüfungsberich-

teverordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 18 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), entsprechend.

§ 3
Interner Bericht und Prüfung kleinerer
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

(1) Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die der Aufsicht durch die Bezirksregierungen unterliegen und nicht gemäß § 157a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, haben den nach der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung aufzustellenden Jahresabschluss einzureichen.

(2) Der Jahresabschluss nach Absatz 1 ist zusammen mit den gemäß Erlass des Finanzministeriums zu erstellen- den Formblättern und Nachweisungen in einfacher Ausfertigung einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 4
Versicherungsaufsichtskosten

(1) Die Kosten für die Versicherungsaufsicht nach § 1 und § 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes tragen die beaufsichtigten Einrichtungen durch Entrichtung von Gebühren. Zu den Kosten gehören auch die Kosten, die durch eine Heranziehung von Prüfern nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 entstanden sind.

(2) Der Gesamtbetrag der Gebühren soll neun Zehntel der jährlichen Kosten nach § 10 betragen. Die Höhe der Gebühr der einzelnen beaufsichtigten Einrichtung bemisst sich nach ihrem Anteil an den verdienten Brutto-Beiträgen aller beaufsichtigten Einrichtungen. Die Gebühr darf ein Tausendstel der jährlichen verdienten Brutto-Beiträge nicht überschreiten. Die Aufsichtsbehörde setzt die Gebühren jährlich nachträglich fest.

Teil 2
Versorgungswerke

§ 5
Grundlagen des Geschäftsbetriebs

(1) Die Versorgungswerke werden auf der Grundlage ihres Geschäftsplans und ihrer Satzung zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags tätig. Sie dürfen nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(2) Vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs ist der Geschäftsplan der Aufsichtsbehörde einzureichen. Der Geschäftsplan enthält vollständige Angaben über:

1. die Grundsätze für die Berechnung ausreichender mathematischer Rückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen und mathematischen Formeln,
2. die Maßnahmen, mit denen die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern dauerhaft sichergestellt wird,
3. Verträge, durch die die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden; derartige Verträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen,
4. eine beabsichtigte Rückversicherung,
5. die Bildung einer Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb, über die Beträge, die hierfür jährlich zurückzulegen sind, und darüber, welchen Mindestbetrag diese Rücklage erreichen sollte.

Geschäftsplan und Geschäftsplanänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs ist die Satzung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Satzung enthält vollständige Angaben über:

1. die Ereignisse, bei deren Eintritt das Versorgungswerk zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versorgungswerks,
3. die Fälligkeit der Beiträge und die Rechtsfolgen eines Verzugs,
4. die Gestaltungsrechte der Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten sowie über die Obliegenheiten und Anzeigepflichten vor und nach Eintritt des Versorgungsfalles,
5. den Verlust von Ansprüchen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zum Versorgungswerk, wenn Fristen versäumt werden,
6. die Grundsätze der Verteilung der Überschüsse des Versorgungswerks,
7. die Grundsätze für die Vermögensanlage.

Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese führt das Benehmen des zuständigen Fachministeriums herbei.

(4) Die hauptamtlichen Geschäftsleiter eines Versorgungswerks müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Das Versorgungswerk hat der Aufsichtsbehörde die Bestellung und das Ausscheiden eines hauptamtlichen Geschäftsleiters anzuzeigen. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen. Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Risikomanagement, Kapitalausstattung

(1) Die Versorgungswerke müssen über ein angemessenes Risikomanagement verfügen. Hierzu zählen die Identifikation und Bewertung von Risiken, eine Beurteilung der Risikotragfähigkeit, eine Risikosteuerung und eine Risikostrategie. Hierüber ist jährlich ein Risikobericht anzufertigen.

(2) Die Versorgungswerke haben zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden.

(3) Als freie unbelastete Eigenmittel sind anzusehen:

1. die Verlustrücklage,
2. der Anteil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB), der noch nicht für die Überschussverteilung festgelegt ist,
3. stille Reserven, soweit diese nicht Ausnahmecharakter haben.

Von der Summe der sich nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ergebenden Beträge sind ein Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen.

(4) Die Höhe der Solvabilitätsspanne bemisst sich nach den Risiken des gesamten Geschäftsbetriebs und soll mindestens 2,5 Prozent der Deckungsrückstellung betragen. Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde. Die Versorgungswerke können eigene Modelle entwickeln, die der Zustimmung der Aufsicht bedürfen.

(5) Mit dem Jahresabschluss sind der Aufsichtsbehörde der Risikobericht sowie eine Berechnung der Solvabilitätsspanne vorzulegen und die Eigenmittel nachzuweisen.

§ 7

Vermögensanlage

(1) Die Bestände des gebundenen Vermögens sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versorgungswerks unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Zur Absicherung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken sowohl bei bereits vorhandenen Vermögenswerten wie auch bei noch zu erwerbenden Wertpapieren, oder soweit aus vorhandenen Wertpapieren ein zusätzlicher Ertrag erzielt werden soll – ohne dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen eine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann –, ist der Einsatz von Termingeschäften, Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten gestattet. Eine Nachschusspflicht darf hierdurch nicht entstehen. Die Aufnahme von Fremdmitteln ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Art und Umfang der zulässigen Anlage des gebundenen Vermögens ergeben sich aus § 54 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 950), und den §§ 2 bis 6 der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2010 (BGBl. I S. 841). Die Aufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen.

(3) Die Versorgungswerke haben über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 8

Rechnungslegung; Berichterstattung

Die Versorgungswerke haben gemäß § 3 Rechnung zu legen und Bericht zu erstatten. Das Wertaufholungsgebot nach § 253 Absatz 5 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.

§ 9

Jahresabschlussprüfung

(1) Die Versorgungswerke haben den Jahresabschluss und den Lagebericht durch einen Abschlussprüfer gemäß § 341 k Absatz 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), prüfen zu lassen.

(2) Das Organ, das die Wahl und unverzüglich danach die Bestellung des Abschlussprüfers vorzunehmen hat, ist in der Satzung des Versorgungswerks zu bestimmen. Der Abschlussprüfer soll vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt, gewählt werden.

(3) Der vom Versorgungswerk bestimmte Abschlussprüfer ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie gegen den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses Bedenken hat, innerhalb eines Monats nach Eingang der Prüferanzeige verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Abschlussprüfer bestimmt wird. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen den neuen Abschlussprüfer Bedenken, so hat sie den Abschlussprüfer selbst zu bestimmen. In diesem Fall gilt § 318 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass das Versorgungswerk den Prüfungsauftrag unverzüglich dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfer zu erteilen hat.

(4) Für die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Versorgungswerke gilt § 2 entsprechend.

(5) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Prüfer festzustellen, ob das Versorgungswerk die Anzeigepflichten gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 erfüllt hat. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat der Prüfer auch sonstige, bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen,

die gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte des Versorgungswerks sprechen.

(6) Das Versorgungswerk hat der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Berichts des Abschlussprüfers mit den Bemerkungen des Versorgungswerks unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Bericht mit dem Abschlussprüfer erörtern und, wenn nötig, Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten des Versorgungswerks veranlassen.

§ 10

Ziele und Befugnisse der Versicherungsaufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs der Versorgungswerke und die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder. Dabei achtet die Aufsichtsbehörde insbesondere auf die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der Versorgungswerke gegenüber ihren Mitgliedern, auf die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, auf die Anlage des Vermögens in entsprechend geeignete Vermögenswerte, auf die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung, Rechnungslegung und angemessenen Kontrolle einschließlich eines angemessenen Risikomanagements, auf die Solvabilität des Versorgungswerks und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsplans.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den Versorgungswerken alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. Missstand ist jedes Verhalten eines Versorgungswerks, das den in Absatz 1 genannten Aufsichtszielen widerspricht. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde:

1. jederzeit, soweit dies zur Erreichung der Aufsichtsziele erforderlich ist, eine Änderung des Geschäftsplans verlangen,
2. soweit die Eigenmittel geringer als die Solvabilitätsspanne sind, die Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan) verlangen,
3. soweit eine Vermögensanlage die Zahlungsfähigkeit des Versorgungswerks gefährden kann, geeignete Anordnungen auch dann treffen, wenn die Vermögensanlage nicht zum gebundenen Vermögen gehört,
4. soweit ein Versorgungswerk keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen bildet oder seine versicherungstechnischen Rückstellungen unzureichend bedeckt, die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände dem Versorgungswerk untersagen oder einschränken.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist befugt:

1. von den Versorgungswerken Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie Vorlage oder Übersendung aller Geschäftsunterlagen zu verlangen,
2. auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versorgungswerke Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen,
3. Prüfungen auch so vorzunehmen, dass sie an einer von den Versorgungswerken nach § 341 k des Handelsgesetzbuchs veranlassenen Prüfung teilnimmt und selbst die Feststellungen trifft, die sie für nötig hält,
4. zu Prüfungen nach den Nummern 2 und 3 Personen hinzuzuziehen, die nach § 341 k in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuchs zu Prüfern bestimmt werden können; für diese Personen gilt die Bestimmung des § 323 des Handelsgesetzbuchs für Abschlussprüfer sinngemäß,
5. zu den Sitzungen der Aufsichts- und Mitgliederorgane der Versorgungswerke Vertreter zu entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist. Der Aufsichtsbehörde sind die Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung und nach der Sitzung das Protokoll zu übersenden.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Zugleich treten die Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen vom 27. September 1995 (GV. NRW. S. 986), die Prüfungsberichteverordnung vom 8. August 1998 (GV. NRW. S. 506), die Versorgungswerkeverordnung vom 2. Juni 1999 (GV. NRW. S. 226) und die Versicherungsaufsichtskostenverordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 828) außer Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 2010

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2010 S. 619

7831

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen Vom 23. November 2010

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 854), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 17 d Abs. 2 Satz 2“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 17 e Satz 2“ werden die Wörter „sowie für die Anordnung von Verboten oder Beschränkungen nach § 79 Absatz 4 in Verbindung mit § 20 Absatz 1, die sich auf das Gebiet mehrerer Kreisordnungsbehörden erstrecken“ eingefügt.
 - c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für den Vollzug von Anordnungen, die das Landesamt gemäß Satz 1 nach § 79 Absatz 4 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 trifft, ist die Kreisordnungsbehörde zuständig.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. für die Festlegung einer Überwachungszone und die Anordnung von Maßnahmen nach § 17 der Geflügelpest-Verordnung das Landesamt,

3. für den Vollzug von Anordnungen, die das Landesamt gemäß Nummer 2 trifft, die Kreisordnungsbehörde,“
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:
 - „2. für die Festlegung einer Kontrollzone und die Anordnung von Maßnahmen nach § 4 Absatz 5 der Schweinepest-Verordnung das Landesamt,
 3. für den Vollzug von Anordnungen, die das Landesamt gemäß Nummer 2 trifft, die Kreisordnungsbehörde,“
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:
 - „2. für die Festlegung einer Kontrollzone und die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 der MKS-Verordnung das Landesamt,
 3. für den Vollzug von Anordnungen, die das Landesamt gemäß Nummer 2 trifft, die Kreisordnungsbehörde,“
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Bienenseuchen-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung ist für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 1 a Satz 1 der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2010 S. 621

96

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm Vom 23. November 2010

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 Satz 3, 8 Absatz 2, 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) in Verbindung mit § 17 Schutzbereichsgesetz vom 7. Dezem-

ber 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die Bezirksregierungen sind die zuständigen Behörden für

1. Die Entscheidung über Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 3
2. Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach § 8 und
3. die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 10.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

– GV. NRW. 2010 S. 622

2031

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende Vom 16. November 2010

Auf Grund des § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584), wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert W a l t e r – B o r j a n s

– GV. NRW. 2010 S. 622

2125

77

**Verordnung zur Änderung von Befristungen
im Zuständigkeitsbereich
des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

Vom 23. November 2010

77

Artikel 1

Auf Grund des § 58 Absatz 2 Satz 6 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), wird verordnet:

Die Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht vom 20. Februar 1992 (GV. NRW. S. 100), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 27. März 2006 (GV. NRW. S. 145), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

2125

Artikel 2

Auf Grund des § 2 Absatz 6 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 220), wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur amtlichen Kontrollassistentin und zum amtlichen Kontrollassistenten vom 29. Januar 2008 (GV. NRW. S. 150) wird wie folgt geändert:

In § 26 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2010

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2010 S. 623

203012

**Verordnung zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Laufbahnabschnitt II**

Vom 19. November 2010

Auf Grund des § 111 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II vom 14. August 2001 (GV. NRW. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2009 (GV. NRW. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 4, § 7 Absatz 5 und 7, § 8 Absatz 5 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „des für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2, § 7 Absatz 6, § 12 Absatz 1 und 3, § 17 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Prüfungsamt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule (Prüfungsamt)“ ersetzt.
4. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen“ durch die Wörter „Prüfungsamt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2010

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2010 S. 623

203012

**Verordnung zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Laufbahnabschnitt II Bachelor**

Vom 19. November 2010

Auf Grund des § 111 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 554) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 3, § 8 Absatz 2, § 11 Absatz 5 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „des für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 2, § 11 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 3 wird das Wort „D-Kader“ durch „C-Kader“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Kolloquium“ ein „Punkt“ gesetzt und das Wort „und“ gestrichen.
 - b) § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) In § 14 Absatz 3 Nummer 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
 - d) In § 14 Absatz 3 Nummer 2 wird hinter der Prozentzahl 20 % anstelle des „Kommas“ ein „Punkt“ gesetzt.
 - e) § 14 Absatz 3 Nummer 3 wird gestrichen.
5. § 15 Absatz 3 wird gestrichen.
6. In § 18 Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter „Bachelorarbeit, Kolloquium“ durch „Bachelorarbeit oder Kolloquium“ ersetzt und die Wörter „oder mündlicher Schwerpunktprüfung“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2010

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2010 S. 623

600

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-
Westfalen**

Vom 26. November 2010

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 7 und 9 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1288, 1404), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen in Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2004 (GV. NRW. S. 424), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2004 (GV. NRW. S. 424, ber. S. 440), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Köln kann“ werden ersetzt durch die Wörter „Rheinischen Versorgungskassen können“;
- b) Das Wort „ihr“ wird ersetzt durch das Wort „ihnen“;
- c) Die Angabe „Abs.“ wird ersetzt durch das Wort „Absatz“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Münster kann“ werden ersetzt durch die Wörter „Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe können“;
- b) Das Wort „ihr“ wird ersetzt durch das Wort „ihnen“;
- c) Die Angabe „Abs.“ wird ersetzt durch das Wort „Absatz“;

3. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihm diese Aufgaben übertragen werden. Die Aufgabenübertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen.“

4. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Abs.“ wird ersetzt durch das Wort „Absatz“.

5. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Bundesamt für Finanzen“ werden ersetzt durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“.

6. § 2 Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2010“ wird ersetzt durch die Angabe „2015“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2010

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2010 S. 624

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359